

## Anordnung

### der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

Der **Gemeinderat Nebikon**

- gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988  
und auf Art. 15 der Gemeindeordnung (GO) vom 4. Juni 2024 -

beschliesst:

#### Abstimmungstag

1. Am **Sonntag, 28. Februar 2027**, wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028 im Urnenverfahren angesetzt.

Die gewählte Person tritt ihr Amt am 1. April 2027 an. Die Amtsdauer endet am 31. August 2028.

#### Wahlvorschläge / Stille Wahl

2. Für die Ersatzwahl können Wahlvorschläge eingereicht werden. Eine stille Wahl ist zulässig.
3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am **Montag, 11. Januar 2027, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Nebikon, Kirchplatz 1, 6244 Nebikon, eintreffen.
4. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens **10 Stimmberechtigten der Gemeinde Nebikon** zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterschrift nach dessen Einreichung nicht mehr zurückziehen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind für die vorgeschlagene Person folgende Angaben aufzuführen: **Name und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse des politischen Wohnsitzes sowie Heimatort**. Für die Unterzeichnenden sind die zur Prüfung der Stimmberechtigung erforderlichen Personalangaben aufzuführen. Die Unterzeichnenden bezeichnen zudem eine Vertretung und deren Stellvertretung; andernfalls gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende Person als deren Stellvertretung.
6. Die kandidierende Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Die Annahmeerklärung ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

7. Wird auf den bereinigten Wahlvorschlägen nur eine Person für den zu besetzenden Sitz vorgeschlagen, ist diese gemäss § 87 StRG in stiller Wahl gewählt. In diesem Fall findet der auf den **28. Februar 2027** angesetzte Urnengang nicht statt.

### Urnenvahl

8. Kommt keine stille Wahl zustande, findet die Ersatzwahl am **Sonntag, 28. Februar 2027**, im Mehrheitswahlverfahren statt.
9. Für die Stimmberechtigung gilt der Abstimmungstag als Stichtag. Das Stimmregister wird gemäss § 15 StRG am **Dienstag, 23. Februar 2027**, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
10. Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlunterlagen spätestens **drei Wochen vor dem Abstimmungstag**. Bei der Mehrheitswahl wird ihnen eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge zugestellt. Sind keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.
11. Für die amtlichen und allfälligen privaten Wahlzettel gelten folgende Anforderungen: **Format A5, Papierqualität Normaset Puro, 100 g/m<sup>2</sup>, naturweiss, Antalis**. Der Wahlzettel hat Angaben über das zuständige Gemeinwesen, die Art und den Gegenstand der Wahl sowie den Abstimmungstag zu enthalten.

### Zweiter Wahlgang

12. Wird der zu besetzende Sitz im ersten Wahlgang nicht besetzt und kommt keine stille Nachwahl zustande, findet am **Sonntag, 4. April 2027**, ein zweiter Wahlgang für diesen Sitz statt.
13. Wahlvorschläge für eine stille Nachwahl beziehungsweise den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens **Donnerstag, 4. März 2027, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Nebikon eintreffen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der kandidierenden Person und der Vertretung des Wahlvorschlags.

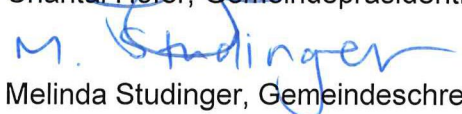
### Veröffentlichung

14. Diese Wahlanordnung ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Nebikon zu veröffentlichen.

Nebikon, 19. Oktober 2026

**Gemeinderat Nebikon**

  
Chantal Hofer, Gemeindepräsidentin

  
Melinda Studinger, Gemeindeschreiberin